



AMTSBLATT der KREISSTADT SIEGBURG

Jahrgang 15

Nr. 27

19. November 2014



Entwurf und Bekanntmachung der 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

1. Entwurf der 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Jahr 2014

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
im Ergebnisplan	€	€	€	€
Erträge	98.283.540		14.640.572	83.642.968
Aufwendungen	104.642.336	1.696.704		106.339.040
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	94.919.332		7.794.257	87.125.075
Auszahlungen	96.202.039	993.480		97.195.519
aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	13.488.880	20.900		13.509.780
Auszahlungen	18.528.560	20.900		18.549.460

Die Regelungen bleiben unverändert.

§ 2

Die Regelungen bleiben unverändert.

§ 3

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans 2014 gegenüber der bisherigen Festsetzung i.H.v.

	6.358.796 €
erhöht um	8.671.203 €
und damit auf	15.029.999 €

festgesetzt.

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans 2014 wird auf 7.666.073 € festgesetzt.

§ 5

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

Die Steuersätze werden nicht geändert. § 6

Die Regelungen bleiben unverändert. § 7

Die Regelungen bleiben unverändert. § 8

Die Regelungen bleiben unverändert. § 9

2. Bekanntmachung des Entwurfes der 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für die Haushaltsjahre 2013 und 2014

Der vorstehende Entwurf der 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2013 + 2014 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878) in der zur Zeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 19.11.2014 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Kreisstadt Siegburg während der Dienststunden in Zimmer 224 des Rathauses der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10 öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Nogenter Platz 10, Zimmer 224, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Dienststunden sind
Montag bis Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Montag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NW

§ 7 Abs. 6 GO NW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 12.11.2014, Franz Huhn, Bürgermeister

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241 / 102-0, Fax: 02241/102-284. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.

